

Richtlinie zur Vergabe von De-minimis-Beihilfen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster WWU in der aktualisierten Fassung vom 12.Mai 2022

Präambel

Diese Richtlinie dient dazu, einen einheitlichen Vergabeprozess von De-minimis-Beihilfen im Kontext des Wissenstransfers durch Förderung von Ausgründungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) zu schaffen.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 in das HG NRW eingefügte Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 erlaubt es nun den Universitäten, die berufliche Selbstständigkeit ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals, ihrer Absolventinnen und Absolventen sowie ihrer ehemaligen Beschäftigten durch Unternehmensgründungen für die Dauer von bis zu drei Jahren zu fördern; die sog. De-minimis-Beihilfen stellen insoweit ein geeignetes Instrument dar.

Grundsätzlich sind gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten. Alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen müssen zudem gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der EU-Kommission angemeldet werden. Die De-minimis-Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013), die in Höhe von maximal von 200.000 € [pro Unternehmen] für den Zeitraum von drei Steuerjahren an Unternehmen vergeben werden dürfen, bilden hiervon eine Ausnahme.

Als De-Minimis-Beihilfe und Fördermaßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW kommen an der WWU beispielsweise die Überlassung von Räumlichkeiten, IT-, Labor bzw. Geräteinfrastruktur, einzeln konstruierten bzw. entwickelten Geräte (Prototypen) oder auch die Nutzung der rechtlich geschützten Logos der WWU in Betracht.

Da die Gewährung von De-minimis-Beihilfen

- gemäß der De-minimis-Verordnung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist,
- die EU-Kommission jederzeit das Recht hat, die Durchführung der De-minimis Verordnung in den staatlichen Stellen zu kontrollieren, und
- die WWU gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz HG NRW bei der Förderung der beruflichen Selbstständigkeit durch Unternehmensgründungen die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigen darf,

bedarf es der Setzung eines verlässlichen rechtlichen Rahmens. Diesen schafft an der WWU die gegenständliche Richtlinie.

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die WWU ist eine vom Land NRW getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 11, 2 Abs. 1 HG NRW.
- (2) Rechtsgrundlage für die Förderung als De-minimis-Beihilfe ist § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW in Verbindung mit der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ [im Folgenden DM-VO].
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe, die WWU entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Eine Beihilfe nach dieser Richtlinie können nur Unternehmensgründungen empfangen,
 - bei denen mindestens ein*e Gründer*in zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW genannten Personenkreis gehört und
 - die nach der DM-VO förderfähig sind und insbesondere nicht unter Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der DM-VO fallen.
- (2) Das Vorliegen einer förderfähigen Unternehmensgründung setzt zudem voraus, dass
 - dieser bereits eine öffentlich-rechtliche Gründungsförderung bewilligt wurde (bspw. EXIST, Start-Up Transfer.NRW), eine solche Förderung trotz eines positiven Votums des Fördermittelgebers hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit im Antragsverfahren mangels ausreichender Fördermittel nicht bewilligt werden konnte oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 -
 - die Unternehmensgründung bereits Waren und/oder Dienstleistungen am Markt anbietet und
 - ihre Gründung nicht länger als 3 Jahre ab Antragstellung im Sinne von § 4 zurückliegt und
 - die Mehrheit der Gesellschaftsanteile (>50%) an der Unternehmensgründung bei den Gründer*innen liegt
- (3) Nicht förderfähig sind Unternehmensgründungen,
 - die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
 - in Schwierigkeiten und/oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und
 - die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

§ 3 Höhe und Umfang der Förderung

¹ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1407> (zuletzt aufgerufen am 25. März 2022).

- (1) Die Unternehmensgründungen können gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden. Die Förderung beginnt mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem der Antrag bewilligt wurde.
- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht überschreiten, Art. 3 Abs. 2 DM-VO. Berücksichtigt wird hierbei insoweit das laufende und die beiden zurückliegenden Kalenderjahre, Art. 6 Abs. 1 DM-VO.
- (3) Die WWU gewährt die De-minimis Beihilfen in der Regel als nicht rückzahlbare Zuwendung oder als Sachleistung.

§ 4 Antragsstellung und De-minimis-Erklärung

- (1) Die Unternehmensgründung stellt ihren Antrag auf Erhalt einer De-minimis-Beihilfe schriftlich, dieser ist zu richten an:

Westfälische Wilhelms- Universität Münster
 Abteilung Beteiligungscontrolling und Steuern (Dez. 5.4)
 Hüfferstr. 59
 48149 Münster

- (2) Ein Musterantrag befindet sich in der **Anlage 1**.
- (3) Zusammen mit dem Antrag reicht das antragsstellende Unternehmen die De-minimis-Erklärung ein, die von ihm nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen ist. Das entsprechende Formular findet sich in **Anlage 2** zu dieser Richtlinie.

§ 5 Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Beihilfe

- (1) Auf Grundlage des Antrags und der De-minimis-Erklärung prüft das Dez. 5.4, ob die Voraussetzungen von § 2 und § 3 dieser Richtlinie vorliegen. Ist dies der Fall, leitet es das weitere Verfahren der Kapazitätsprüfung und der Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalent² unter Einbeziehung der jeweiligen Fachabteilungen ein.
- (2) Die Kapazitätsprüfung erfolgt verantwortlich durch das Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz HG NRW; das antragsstellende Unternehmen wird dezidiert darauf hingewiesen. Die Nutzung und Übertragung von geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP) der WWU soll nur erfolgen, wenn dieses aus einer Förderung, welche die antragsstellende Unternehmensgründung selbst eingeworben hat, entstanden ist.
- (3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 und 2, dass die Unternehmensgründung förderfähig ist und entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, beauftragt Dez. 5.4 die zuständige Stelle mit der Bestimmung des jeweiligen Bruttosubventionsäquivalents, d.h. bei:

² Da es vorliegend unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Daher wird für jede De-minimis-Beihilfe konkret ausgerechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

- a. Nutzung von Räumlichkeiten: Strategisches Flächenmanagement (Dez. 7.1) und Kaufmännisches Gebäudemanagement (Dez. 4.2) in Ansprache mit dem Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU,
 - b. Nutzung von Gerätschaften: Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU in Absprache mit entsprechenden WWU-Instituten und der Finanzbuchhaltung (Dez. 5.21),
 - c. Übertragung von Gerätschaften: Finanzbuchhaltung (Dez. 5.21),
 - d. Nutzung von WWU Logos: WWU Marketing,
 - e. Nutzung und Übertragung von IP: Justizariat Forschung, Finanzen, Infrastrukturen (Dez. 6.2)
- (4) Die zuständige Stelle übermittelt Dez. 5.4 nach Abschluss ihrer Prüfung eine Aufstellung, aus der die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalent hervorgeht.
- (5) Dez. 5.4 überprüft mithilfe der Angaben des antragstellenden Unternehmens aus der De-minimis-Erklärung unter Beachtung der Kumulierungsregeln aus der DM-VO und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ob die Beihilfe in der beantragten Höhe gewährt werden kann.

§ 6 Gewährung der De-minimis-Beihilfe, De-minimis-Bescheinigung

Dez. 5.4 übermittelt der Unternehmensgründung die entsprechenden Unterlagen zur Schaffung der Rechtsgrundlagen der Beihilfegewährung. Hiermit einher wird auch die De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Ein entsprechendes Muster findet sich in **Anlage 3**. Die De-minimis-Bescheinigung ist von der Unternehmensgründung mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 7 Aufbewahrungspflichten

Die WWU muss sämtliche die Anwendung der DM-VO betreffende Informationen aufzeichnen und zusammenstellen. Die Aufzeichnungen über DM-Einzelbeihilfen und DM-Beihilferegungen sind 10 Steuerjahre aufzubewahren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 12.05.2022 in Kraft.

Münster, 16.05.2022

Der R e k t o r

Anlagen

Musterantrag

DM-Erklärung

DM-Bescheinigung

Absender*in

An die

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Beteiligungscontrolling und Steuern (Dez. 5.4)
Röntgenstr. 19
48149 Münster

Münster, den

Antrag auf Erhalt einer De-minimis-Beihilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich auf Grundlage der De-minimis-Richtlinie der WWU i.V.m. der VO (EU) Nr. 1407/2013 eine De-minimis-Beihilfe für

(Vorhaben und Unternehmen).

Für dieses Vorhaben benötigen wir

(Konkrete Auflistung, z.B. Geräte, die übertragen werden sollen oder Räumlichkeiten)).

Alle Angaben zum Unternehmen ergeben sich aus der anliegenden De-minimis-Erklärung. Die Gründung unseres Unternehmens erfolgte am _____.

Das Unternehmen bietet an/ produziert/verkauft/

(Darstellung der Dienstleistung(en)/Benennung der Ware(n), die am Markt angeboten wird/werden).

Im Vorfeld (vor bzw. während oder auch noch nach) der Gründung hat das Gründungsteam/die Unternehmensgründung folgendes hoheitliches Förderprogramm beantragt:

_____ (z.B. Exist Gründerstipendium, Exist Forschungstransfer)

Dieses wurde bewilligt/konnte mangels ausreichender Fördermittel nicht bewilligt werden (nicht Zutreffendes streichen).

Die Gründer*innen halten Anteile in Höhe von _____% der Gesellschaftsanteile.

Folgende*r Gründer*in gehört zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW genannten Personenkreis: (Studierende, befristet beschäftigten Hochschulpersonal, Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten):

_____ (Name und Bezeichnung der Position).

Über das antragstellende Unternehmen wurde bis zum Tag der Antragsstellung das Insolvenzverfahren nicht eröffnet. Auch wurde keiner Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet. Das Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten und es wurde auch nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: De-minimis-Erklärung

De-minimis-Erklärung

Gem. VO (EU) Nr. 1407/2013

Antragsstellendes Unternehmen: _____

Vorhabensbezeichnung: _____

Anlage zum Antrag vom: _____

Bei der bewilligten Beihilfe handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/13 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Diese Erklärung dient der Prüfung, ob und in welchem Umfang eine (weitere) De-minimis-Beihilfe nach der o.g. Verordnung für das o.g. Unternehmen zulässig ist.

Einem Beihilfeempfänger kann im Rahmen der VO (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von 3 Kalenderjahren ein Gesamtbetrag von 200.000 € an De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Aus diesem Grund sind in dieser Erklärung alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das o.g. Unternehmen (einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen) im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat. Verbundene Unternehmen und damit „ein einziges Unternehmen“ im Sinne des **Artikels 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013** sind alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Gem. **Art. 3 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1407/2013** sind De-minimis-Beihilfen, die dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen nach einer Fusion oder Übernahme zuzurechnen sind, sind ebenfalls anzugeben.

Gem. **Art. 3 Abs. 9 VO (EU) Nr. 1407/2013** gilt für Unternehmensaufspaltungen folgendes: Dort sind die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt,



für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden, ansonsten sind die De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

Angaben zum Unternehmen

Firmenname: _____

Ansprechpartner: _____

Adresse: _____

Das Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig. nein ja

Das Unternehmen ist ein „einziges“ Unternehmen. nein ja

Das Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion/Übernahme/Aufspaltung entstanden/hervorgegangen. nein ja:

(bitte angeben) _____.

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert nein ja:

(bitte angeben) _____.

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass das von mir vertretene Unternehmen sowie mit ihm verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine

nachfolgend gelistete (*Bescheinigungen beifügen*)

Beihilfen im Sinne der VO (EU) Nr. 1407/2013 erhalten hat/haben.

Mir ist bekannt, dass diese und die in der Anlage gemachten Angaben subventionserheblich i.S.v. **§ 264 StGB** sind. Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben sowie der Anlage wird hiermit versichert.

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

Anlage:

Folgende De-minimis-Beihilfen wurden von dem o.g. Unternehmen bzw. einem verbundenen Unternehmen beantragt (OHNE diesen Antrag):

	Datum Bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber u. Az.	Form der Beihilfe	Rechtsgrundlage - De-minimis- VO - weitere ¹	Fördersumme (EUR)	Subventionswert (EUR)
1						
2						
3						
4						

Fördersumme (Subventionswert) **gesamt:** _____ €

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

¹ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

De-minimis-VO a.F.: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“

- ab dem **1.07.2014 für neue De-minimis-Beihilfen außer Kraft** -

„**DAWI-De-minimis-Verordnung**“: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 193, 25.7.2007, S.6)

De-minimis-Bescheinigung

Gem. VO (EU) Nr. 1407/2013

Antragsteller/in: _____

Vorhaben: _____

Bewilligungsbehörde: _____

Bei der bewilligten Beihilfe handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/13 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Nach den Angaben des o.g. Unternehmens wurden ihm bzw. dem mit ihm gem. Artikel 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013 verbundenen Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende De-minimis-Beihilfen gewährt:

1. Bisherige De-minimis-Beihilfen

	Datum Bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber u. Az.	Form der Beihilfe	Rechtsgrundlage - De-minimis- VO - weitere*	Fördersumme (EUR)	Subventionswert (EUR)
1						
2						
3						
4						
5						

2. Bestimmung des Schwellenwertes

Der maximale Schwellenwert für diesen Antrag liegt bei 200.000 €.

3. Zu berücksichtigende DAWI-De-Minimis-Beihilfen

Nach Artikel 5 Abs.1 der VO (EU) Nr. 1407/2013 können Beihilfen nach dieser Verordnung mit **DAWI-De-minimis-Beihilfen** bis zu einem Höchstbetrag von **500.000 €** kombiniert werden, für anderen de-minimis-Beihilfen gilt der o.g. Schwellenwert von **200.000 €**. Somit sind DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu **300.000 €** bei der Prüfung der Einhaltung des o.g. Schwellenwertes nicht zu berücksichtigen, dies sind sie nur bei einer Überschreitung der **300.000 € Grenze**.

Erhaltene DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Datum Bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber u. Az.	Form der Beihilfe	Rechtsgrundlage	Fördersumme (EUR)	Subventionswert (EUR)

4. Weitere Förderungen (Nur ausfüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Förderungen gewährt werden sollen.)

Nach den Angaben des o.g. Unternehmens hält die beantragte De-minimis-Beihilfe die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (nicht De-minimis-Beihilfen) nach einer Kürzung von _____ € (ggf. auszufüllen) ein.

5. Restfördermöglichkeit

Vor diesem Hintergrund bleibt eine Restfördermöglichkeit in Höhe von:

_____ €.

Die beantragte De-minimis-Beihilfesumme (entsprechendes ausfüllen)

war zu kürzen auf _____ €.

Konnte ungekürzt erfolgen mit _____ €.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist gem. Artikel 6 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1407/2013 **10 Jahre** aufzubewahren und **auf Anforderung** der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, **entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.**

Diese Bescheinigung ist zudem bei der zukünftigen Beantragung als Nachweis für vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

*Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

De-minimis-VO a.F.: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“

- **ab dem 1.07.2014 für neue De-minimis-Beihilfen außer Kraft** -

„**DAWI-De-minimis-Verordnung**“: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 193, 25.7.2007, S.6)